

COVID-19-Pandemie: Gesetz, Erlässe und Verordnungen

(Stand 18.3.2020)

Gesetzliche Grundlagen COVID-19-Gesetz

Erlässe

Der **Erlass, Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz** regelt, dass die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrauten Bezirksverwaltungsbehörden (Gesundheitsämter) durch diesen Erlass angewiesen werden, durch Verordnung zu verfügen, dass nach § 15 des Epidemiegesetzes 1950 sämtliche Veranstaltungen in ihrem Wirkungsbereich, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen sind, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen. Dies gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

Ausnahmebestimmungen bei Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr erlassen: Am 16.3.2020 wurde ein **Erlass für die Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeitbestimmungen im Straßenverkehr** angeordnet. Darin ist festgehalten, dass die Lenk- und Ruhezeitbestimmungen für bis zu 30 Tage ausgesetzt werden, um die generelle Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaftsbetrieben weiterhin sicherzustellen. Die Ausnahme gilt ab sofort im gesamten österreichischen Bundesgebiet und ist bis 14. April 2020 befristet. · Mit Erlass vom 4.3.2020 wurde seitens der Arbeitsinspektion zu §§ 8 Abs. 1 KA-AZG, 11 Abs. 1 ARG und 20 Abs. 1 AZG klargestellt, dass das Auftreten des Corona-Virus (COVID-19) einen außergewöhnlichen Fall im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen Abweichungen von den Arbeitszeitbestimmungen ermöglichen können. Der Erlass führte dazu im Anwendungsbereich des AZG, als Beispiele für einen außergewöhnlichen Arbeitsbedarf, Tätigkeiten aus dem Gesundheitssektor an. · Mit Ergänzung des Erlasses vom 13.3.2020 wurde nunmehr klargestellt, dass der Erlass nicht auf den Gesundheitssektor beschränkt ist, sondern auch in anderen Branchen Anwendung finden kann.

Aktuelle Verordnungen gemäß COVID-19-Maßnahmengesetz · Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020,

15.03.2020 · Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020, 15.03.2020

Weitere Verordnungen · **Die Verordnung Anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020 zur Einführung einer amtlichen Meldepflicht** wurde erlassen. Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“).

Die Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen (Absonderungsverordnung), BGBl. Nr. 39/1915, wurde durch BGBl. II Nr. 21/2020, abgeändert. Die Maßnahmen hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen. Damit werden Quarantänemaßnahmen umgesetzt. Mit der Verordnung ist es möglich, nicht nur kranke oder krankheitsverdächtige Personen, sondern auch schon ansteckungsverdächtige Personen, die noch keine Krankheitssymptome zeigen, im Umgang mit anderen Personen zu beschränken. Ziel ist, so schnell wie möglich eine Weiterverbreitung von Krankheiten auf andere Personen zu unterbinden.

Die Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) wurde erlassen. Die im Epidemiegesetz bezeichneten Vorkehrungen bei Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmungen können somit auch bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus getroffen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Betrieb beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt, sowie auch einzelnen Personen, die mit kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätte untersagt werden.

Die Verordnung betreffend die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder mit solchen Krankheiten verdächtig sind wurde abgeändert – und somit auf Fälle des 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) erweitert. Die Verordnung trifft Regelung, wie mit kranken oder krankheitsverdächtigen Personen bei einer Beförderung vorzugehen ist. Personen, die einer in der Verordnung genannten Krankheiten verdächtig sind, sollen von der Beförderung mit der Eisenbahn, von der linienmäßigen Beförderung mit Omnibussen, von der nichtlinienmäßigen gewerbsmäßigen Beförderung mit Straßenfahrzeugen und von Inlandsflügen ausgeschlossen werden können.

Die Verordnung betreffend der Bekanntgabe von Flugpassagieren verordnet, dass Luftverkehrsunternehmen verpflichtet sind, auf Anforderung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz der nach der Lage des Flughafens örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich jene Passagiere zu melden, die sich in den letzten 14 Tagen vor Reiseantritt in einem auf der Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angeführten Gebiet, für das eine Reisewarnung im Zusammenhang mit den Auftreten des SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) angeführt ist, aufgehalten haben und die auf einem in Österreich gelegenen Flughafen eingetroffen sind. Wird eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) bei einem Passagier, der aus einem genannten Gebiet eingetroffen ist, bestätigt, so ist das Luftverkehrsunternehmen verpflichtet, auf Ersuchen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz diesem und der nach der Lage des Flughafens örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich die gesamte Passagierliste zu übermitteln.

Die Verordnung betreffend Maßnahmen bei der Einreise aus SARS-CoV-2 Risikogebieten verordnet, dass Drittstaatsangehörige, die sich in den letzten 14 Tagen vor Reiseantritt in einem auf der Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angeführten Gebiet, für das eine Reisewarnung im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) angeführt ist, aufgehalten haben, verpflichtet sind, bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Anlage A (deutsch) oder Anlage B (englisch) entsprechen. Personen, die ein ärztliches Zeugnis nicht vorweisen können, kann die Einreise verweigert werden oder es sind weitere Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz zu treffen.

Die Verordnung betreffend das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten verordnet, dass die Landung in Österreich für Luftfahrzeuge die der Personenbeförderung dienen, die aus folgenden Regionen oder Ländern abfliegen untersagt ist: Volksrepublik China, Republik Korea, Islamische Republik Iran, Lombardei, Venetien, Emilia-Romagna, Marken, Piemont. Diese Verordnung gilt nicht für Frachtflüge, Einsatzflüge, Ambulanz-/Rettungsflüge oder Überstellungsflüge. Des Weiteren kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Ausnahme von anordnen, wenn dies zur Unterstützung betroffener Länder im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2 notwendig ist.

Die Verordnung betreffend die medizinische Überprüfung bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“ verordnet, dass Einreisende oder durchreisende Personen verpflichtet sind,

sich auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, einer medizinischen Überprüfung im Hinblick auf das Vorliegen eines Krankheitsverdachts an COVID-19 zu unterziehen. Diese medizinische Überprüfung besteht in der Erhebung der Reisebewegungen und allfälliger Kontakte mit einem an COVID-19 Erkrankten sowie einer Messung der Körpertemperatur. Die Verordnung betreffend das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten verordnet, dass die Landung in Österreich für Luftfahrzeuge die der Personenbeförderung dienen, die aus folgenden Regionen oder Ländern abfliegen untersagt ist: Volksrepublik China, Republik Korea, Islamische Republik Iran, Lombardei, Venetien, Emilia-Romagna, Marken, Piemont. Diese Verordnung gilt nicht für Frachtflüge, Einsatzflüge, Ambulanz-/Rettungsflüge oder Überstellungsflüge. Des Weiteren kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Ausnahme von anordnen, wenn dies zur Unterstützung betroffener Länder im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2 notwendig ist. Die betreffende Verordnung wurde nachträglich ergänzt und auf das gesamte Staatsgebiet der Italienischen Republik erstreckt.

Die Verordnung betreffend die Einstellung des Schienenverkehrs aus Italien aufgrund des Ausbruches von SARS-CoV-2 verordnet, dass der Schienenverkehr aus Italien eingestellt wird. Diese Verordnung gilt nicht für den Güterverkehr und für Züge ohne kommerziellen Halt in Österreich. Die Verordnung betreffend Maßnahmen bei der Einreise aus Italien verordnet, dass Personen, die von Italien nach Österreich einreisen wollen, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand mit sich zu führen und vorzuweisen haben, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist. Das ärztliche Zeugnis darf bei der Einreise nicht älter als vier Tage sein. Personen, die ein Zeugnis nicht vorlegen können, ist die Einreise zu verweigern. Abweichend davon ist die Einreise ohne ärztliches Zeugnis unter gewissen Umständen weiterhin möglich.